

Vorlage Nr. 26/0416

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Ralph Kalveram Beigeordneter	Kenntnisnahme	14.09.2026	6
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	Ralph Kalveram Beigeordneter	Kenntnisnahme	22.09.2026	

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Familiengrundschulzentren (in Gladbeck "Familienschule")****Ausweitung um zwei weitere Standorte durch Förderung des MSB (Neufassung der Förderrichtlinie speziell für Schulen im Rahmen des Startchancen-Programms)****Begründung:**

Die Förderrichtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) wird im Rahmen des Startchancen-Programms um neue Familiengrundschulzentren ausgeweitet. Eine Antragsstellung war bis zum 30.04.2026 möglich.

1. Bisherige Entwicklung in Gladbeck

Über das Projekt „Kinderstark – NRW schafft Chancen“ wurden in 2021 Fördergelder für die Entwicklung, den Aufbau und die Erprobung von zwei Familiengrundschulzentren beantragt. Als „Gladbecker Modell“ sind zum 01.07.2021 die Pestalozzischule und die Regenbogenschule gestartet. Die Förderung besteht seitdem fort und ist auch für das Jahr 2026 bewilligt. Die Familiengrundschulzentren werden in Gladbeck „Familienschule“ genannt, ein Begriff, der gerade den Familien mit Sprachproblemen einen besseren Zugang zum System öffnet.

Der Prozess war von Anfang an auf ein Ausrollen auf weitere Standorte im Stadtgebiet ausgelegt, so dass die Konzeptionierung für die ersten beiden Schulen im Rahmen einer Gladbecker Schablone weiteren Schulen für ihr Angebot als Grundlage dienen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Eine Ausweitung auf weitere Standorte ist seit 2021 seitens der Schulen sowie der Verwaltung gewünscht, eine entsprechende Förderung stand bisher nicht zur Verfügung.

Im Rahmen des Corona-Förderprogramms haben die Mosaikschule sowie die Wittringer Schule mit den Fördergeldern als „Familienschule Light“ bereits Bausteine zur Entwicklung, dem Aufbau und zur Erprobung von Familiengrundschulzentren realisiert. Eine weitere Finanzierung nach Auslaufen des Corona-Förderprogramms stand nicht zur Verfügung.

2. Neufassung der Förderrichtlinie des MSB

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren für insgesamt 54 Startchancen-Schulen erweitert. Ziel der Förderung ist es, Grundschulen in sozial herausfordernden Lagen zu stärken und sie als zentrale Anlaufstellen für Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und ihren Familien weiterzuentwickeln.

Der Schulträger hat im Rahmen des Förderaufrufs einen Antrag auf Förderung für insgesamt vier Startchancen-Grundschulen gestellt:

- Lambertischule
- Mosaikschule
- Südparkschule
- Wittringer Schule

Mit Teilsablehnungsbescheid der Bezirksregierung wurde mitgeteilt, dass zunächst lediglich zwei der beantragten vier Standorte gefördert werden können. Der Schulträger wurde zugleich aufgefordert, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht zwei Schulen zu benennen, für die die Förderung erfolgen soll.

Nach Abstimmung mit der Schulaufsicht der Bezirksregierung wurden folgende Standorte für die Förderung vorgeschlagen:

- Mosaikschule
- Wittringer Schule

Maßgeblich waren hierbei neben den sozialräumlichen Bedarfen die vorhandenen Kooperationsstrukturen, die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Schulen im Startchancen-Programm sowie die organisatorischen Voraussetzungen für eine zeitnahe Umsetzung der Förderziele. Die Entscheidung stellt keine Bewertung der Qualität oder Förderwürdigkeit der übrigen beantragten Standorte dar.

Alle Schulen sowie die Träger der Ganztagsangebote als zukünftige Anstellungsträger der schulischen Koordination wurden über die Entscheidung informiert.

Die entsprechende Rückmeldung wurde fristgerecht an die Bezirksregierung übermittelt; die abschließende Bewilligung steht noch aus.

3. Förderumfang

Nach der Förderrichtlinie werden insbesondere folgende Ausgaben gefördert:

- Personalkosten für eine kommunale Koordinierungsstelle zur Steuerung des Gesamtprogramms,
- Personalkosten für eine Leitungskraft an jedem Familiengrundschulzentrum,

- Personal- und Sachkosten zur Durchführung konkreter Angebote für Kinder und Familien,
- Maßnahmen zum Aufbau und zur Verstetigung eines multiprofessionellen Netzwerks,
- Elternbildungs- und Beratungsangebote,
- Präventions-, Sprachbildungs- und Gesundheitsangebote,
- Angebote zur Förderung der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft,
- Maßnahmen zur sozialräumlichen Vernetzung.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; der kommunale Eigenanteil beträgt mindestens 20 %.

Die Förderrichtlinie sieht folgende Höchstförderbeträge seitens des Landes vor:

- bis zu 28.800 € jährlich für eine kommunale Koordinierungsstelle (0,5 Stelle; ab vier Familiengrundschulzentren bis zu einer Vollzeitstelle),
- bis zu 28.800 € jährlich je Familiengrundschulzentrum für die Leitung des Familiengrundschulzentrums (0,5 Stelle),
- bis zu 8.000 € jährlich je Familiengrundschulzentrum für Personal- und Sachausgaben zur Durchführung konkreter Angebote.

Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben und dem noch ausstehenden Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung.

Für die kommunale Koordinierung ist eine befristete 0,5 Stelle zu schaffen.

Die Koordinierungsstelle in den Schulen wird durch vom OGS-Träger bereitzustellendes Personal und ergänzende Stellenanteile der städtischen Schulsozialarbeit realisiert.

4. weiteres Vorgehen

Nach Zugang des endgültigen Bewilligungsbescheides werden die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Einrichtung der Familiengrundschulzentren an den bewilligten Standorten geschaffen.

Die neue Förderrichtlinie gilt bis zum 31.07.2029, es ist jedoch eine jährliche schuljahresbezogene Antragsstellung erforderlich.

Zudem besteht die Möglichkeit zum 01.10.2026 eine erneute Antragsstellung für die zwei abgelehnten Schulen für eine Förderung ab dem 01.02.2026 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☐

folgende ☒

Die Bewilligung erfolgt zum 01.08.2026, folglich entsteht für das Jahr 2026 ein anteiliger Ertrag/Aufwand.

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	102.400

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	113.600
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	93.600
Sach- und Dienstleistungen	20.000
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☒ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

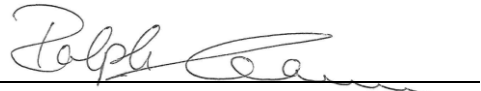
☐ **eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Sachstandsbericht zum Antragsverfahren im Rahmen der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren an Startchancen-Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Die Bürgermeisterin
i.V.



-Ralph Kalveram-
Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ Schulausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: